



Brüssel, den 13. März 2026  
(OR. en)

7329/26  
ADD 1

POLCOM 100  
COMER 41  
DELECT 51

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 1591 annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) DER KOMMISSION zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 1591 annex.

---

Anl.: C(2026) 1591 annex



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.3.2026  
C(2026) 1591 final

ANNEX

**ANHANG**

**der**

**DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) DER KOMMISSION**

**zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen  
Parlaments und des Rates**

## ANHANG

### **„Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits**

Anwendungsbeginn	29/10/2025
Andere Mechanismen	
Bestimmungen des Abkommens	<p>Anhang I-E Artikel 2 – Produktionsstandards</p> <p>„(1) Die Ukraine gleicht ihre Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 2028 an die in Anlage C dieses Anhangs aufgeführten Rechtsakte der Union an.“</p> <p>„(5) Kann die Kommission ungeachtet des Absatzes 4 nicht zu dem Schluss gelangen, dass die Ukraine ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nachgekommen ist, so kann die Union die nach Artikel 1 für die betreffenden Waren gewährten Präferenzen ganz oder teilweise aussetzen. Die Union notifiziert der Ukraine unverzüglich ihre Absicht, die Präferenzen auszusetzen. Die Aussetzung gilt frühestens 30 Tage nach dem Tag der Zustellung der Notifikation an die Ukraine.</p> <p>(6) Auf Ersuchen der Ukraine und nach Vorlage neuer Informationen überprüft die Kommission, ob die Ukraine Absatz 1 in Bezug auf die einschlägigen Rechtsakte der Union einhält. Die Überprüfung darf nicht länger als vier Wochen dauern und kann Konsultationen zwischen den Vertragsparteien umfassen. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Ukraine ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nachgekommen ist, so führt die Union die ausgesetzten Präferenzen nach Artikel 1 innerhalb von zwei Monaten wieder ein.“</p> <p>Artikel 3 – Schutzmaßnahmen</p> <p>„(1) Treten infolge der Einfuhr von Waren, die unter die zusätzliche Senkung oder Beseitigung von Zöllen nach Artikel 1 fallen, ernstliche wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten in einer Branche oder Region einer Vertragspartei, einschließlich im Falle der Union in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, auf oder drohen solche aufzutreten und ist damit zu rechnen, dass sie anhalten, so kann die betroffene Vertragspartei geeignete Schutzmaßnahmen in Bezug auf die nach Artikel 1 gewährten Präferenzen ergreifen.</p> <p>(2) Die betroffene Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei unverzüglich ihre Absicht, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung. Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Konsultationen auf, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.</p> <p>(3) Die betroffene Vertragspartei darf Schutzmaßnahmen erst einen Monat nach der in Absatz 2 vorgeschriebenen Notifikation ergreifen, es sei denn, das Konsultationsverfahren nach Absatz 2 wurde vor Ablauf der genannten Frist beendet. Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Prüfung des Sachverhalts aus, so darf die betroffene Vertragspartei die zur Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderlichen Schutzmaßnahmen mit sofortiger Wirkung ergreifen.“</p>

“